

Fachanhang zur Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Zwei-Fach-Bachelorstudiengang der Philosophischen Fakultät der Universität Rostock

4.3 Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele und Struktur des Studiums
- § 2 Zulassung zur Abschlussprüfung

Anhang

Anhang 1: Prüfungs- und Studienplan (Erstfach und Zweifach)

§ 1

Ziele und Struktur des Studiums

(1) Das Erstfach Erziehungs- und Bildungswissenschaft vermittelt die theoretischen, historischen, empirischen und methodischen Grundlagen der Erziehungswissenschaft. Dabei stehen insbesondere auch die Anforderungen und Handlungsfelder der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen Sozialpädagogik, Medienpädagogik, Sonderpädagogik und Berufspädagogik im Fokus des gleichermaßen wissenschaftlichen wie berufsqualifizierenden Studiums. In dem sechssemestrigen Studium werden die Studierenden vertraut gemacht mit den analytischen und handlungsbezogenen Kompetenzen von Erziehungswissenschaftlern/Erziehungswissenschaftlerinnen in Erziehung und Bildung, Diagnostik und Beratung, Planung und Vermittlung sowie in wissenschaftlichen Forschungsmethoden des Fachs. Dabei kommt der Analyse, der Struktur und der Gestaltung von Biographie-, Sozialisations-, Erziehungs- und Bildungsprozessen, insbesondere von Kindern und Jugendlichen im Kontext ihrer Lebenswelten und Institutionen, ein besonderes Augenmerk der methodischen und berufsqualifizierenden pädagogischen Ausbildung zu. Ein dreimonatiges Praktikum in einem pädagogischen oder sozialpädagogischen Handlungsfeld vermittelt neben der akademischen und theoretischen Ausbildung unmittelbare berufsfeldbezogene Erfahrungen und Reflexionsfähigkeit. Erziehungswissenschaftlerinnen und Erziehungswissenschaftler sind sowohl in Forschung und Lehre als auch in der pädagogischen Praxis bei öffentlichen und freien Bildungsträgern bzw. bei Trägern der freien Wohlfahrtspflege beschäftigt. Zu ihren vielschichtigen Berufsfeldern gehören u. a. die Handlungsfelder der Sozialen Arbeit: die Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, die außerschulische Kinder- und Jugendbildung, die Schulsozialarbeit, sowie die Erwachsenenbildung und (betriebliche) Weiterbildung, die Interkulturelle Bildung, die Medienpädagogik sowie die Handlungsfelder der Rehabilitations- und Sonderpädagogik.

(2) Das Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft soll in der Kombination mit dem jeweils gewählten Hauptfach die professionelle Kompetenz der Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen in den Bereichen Vermittlungstätigkeiten sowie in dem Verständnis für biographische und institutionelle Erziehungs- und Bildungsprozesse erweitern. Die beruflichen Einsatzgebiete für die Bachelorabsolventinnen/Bachelorabsolventen mit dem Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft liegen vor allem in den vielschichtigen Bereichen der außerschulischen Bildungsarbeit sowie in den zahlreichen Schnittstellen zwischen Wirtschaft/Industrie und Bildung, Kultur und Bildung, Publizistik und Bildung, Administration und Bildung u. a. Die Tätigkeiten beziehen sich entsprechend auf die pädagogische Vermittlung von Fachinhalten, aber auch auf die Planung und Gestaltung von sozialen Beziehungen und Gruppen; auf die Analyse, Beratung und Gestaltung von Bildungswegen und -prozessen sowie auf die Planung und Gestaltung persönlicher und institutioneller Kommunikationsprozesse. Darauf soll das Zweifach Erziehungs- und Bildungswissenschaft vorbereiten, weshalb es aus Modulen zusammengesetzt ist, welche die allgemeinen Grundlagen für ein analytisches Verständnis von Kommunikations- und Bildungsprozessen sowie für eine professionelle Vermittlungstätigkeit legen können.

(3) Der Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft (Erstfach) gliedert sich in Pflichtmodule, Wahlpflicht- und Wahlmodule. Es sind neun Pflichtmodule mit insgesamt 102 Leistungspunkten, ein Wahlpflichtmodul

mit sechs Leistungspunkten und im Wahlbereich 12 Leistungspunkte zu studieren. Im Zweifach werden fünf Pflichtmodule im Umfang von 60 Leistungspunkten studiert.

(4) Die fachspezifische Kompetenzentwicklung umfasst:

nach dem ersten Studienjahr:

- die spezifische Leistung der Erziehungswissenschaft zum Verstehen und zur Erklärung von Phänomenen von Erziehung und Bildung in Abgrenzung zu benachbarten Wissenschaften zu erkennen und in der Kommunikation mit Fachwissenschaftlerinnen/Fachwissenschaftlern und Praktikerinnen/Praktikern zu begründen (szientifische Orientierung)
- die in der Fachliteratur aufgefundenen erziehungswissenschaftlichen Argumentationen und empirischen Befunde in ihrer Aussagenreichweite zu beurteilen (basale Forschungskompetenz), pädagogische Interaktion und Kommunikationen kommunikationstheoretisch und kommunikationswissenschaftlich einordnen und reflektieren zu können (fachspezifische reflexive Kommunikationskompetenz)

nach dem zweiten Studienjahr:

- Kenntnisse über die Sozialisationsprozesse und Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen
- Kenntnisse der Kindheits- und Jugendforschung; Kenntnisse einer Pädagogik der Lebensalter sowie einschlägiger Befunde der Bildungsforschung
- Kompetenzen in der kasuistischen Analyse von Bildungsprozessen und Biographien
- Erstellung von erziehungswissenschaftlich-biographischen Fallanalysen; Kenntnisse der Mediensozialisation und Medienpädagogik
- Methoden- und Handlungskompetenz im Einsatz von audiovisuellen und computergestützten Präsentationsmedien sowie in der Planung und Durchführung medienpädagogischer Projektarbeit

nach dem dritten Studienjahr (Erstfach):

- Vertiefte Kenntnisse über die Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Teildisziplinen in Sozialpädagogik, Medienpädagogik, Sonderpädagogik und Berufspädagogik.
- berufspraktische Kompetenzen in pädagogischen und sozialpädagogischen Handlungsfeldern durch eigene Praxiserfahrungen.
- Vertiefte Kenntnisse und Handlungskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten, Forschen und Schreiben.

§ 2

Zulassung zur Abschlussprüfung

Neben den in § 14 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Voraussetzungen zur Zulassung sind im Teilstudiengang Erziehungs- und Bildungswissenschaft im Erstfach mindestens 78 Leistungspunkte für die Zulassung zur Abschlussprüfung nachzuweisen.